

Mitgliedsvertrag

Zwischen

Musikzimmer Leipzig GbR

vertr. d. d. Gesellschafter Frederic Zahn und Anne Venske

Nonnenstraße 40a, 04229 Leipzig

- nachfolgend: Musikzimmer -

und

Name, Adresse

Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer

- nachfolgend: Mitglied –

- nachfolgend Musikzimmer und Mitglied jeweils einzeln und/oder gemeinsam als Vertragspartner genannt –

Präambel

Dieser Vertrag regelt die Mitgliedschaft des Mitglieds bei der Musikzimmer Leipzig GbR. Das Musikzimmer bietet ihren Mitgliedern die Gelegenheit zum gemeinsamen Musizieren und musikalischem Austausch innerhalb von Gruppenangeboten und Sonderveranstaltungen.

§ 1 Gegenstand des Vertrags

- (1) Das Musikzimmer bietet drei Tarife an, welche sich sowohl im Leistungsumfang als auch preislich unterscheiden. Das Mitglied entscheidet sich für folgenden Tarif (*Zutreffendes bitte ankreuzen*):

Seite 1 von 4

Tel.: 01578/0251168

Nonnenstraße 40a

www.musikzimmer-leipzig.de

DE48430609671307833300

04229 Leipzig

info@musikzimmer-leipzig.de



**MUSIKZIMMER
LEIPZIG**

- Einfache Mitgliedschaft 50,00 € - 70,00 € / Monat (ermäßigt 30,00 €*)
Teilnahme an einem wöchentlich stattfindenden Gruppenangebot (1x pro Woche), Auswahl des Angebots nach Absprache mit der Unternehmensleitung
- Erweiterte Mitgliedschaft 70,00 € - 90,00 € / Monat
Teilnahme an bis zu zwei wöchentlich stattfindenden Gruppenangeboten (2x pro Woche), Auswahl der Angebote nach Absprache mit der Unternehmensleitung
- Schnuppermitgliedschaft einmalig 40,00 €
Teilnahme an einem wöchentlich stattfindenden Gruppenangebot (1x pro Woche), Auswahl des Angebots nach Absprache mit der Unternehmensleitung, gültig nur für 4 Wochen bei Neuanmeldung

(2) An gesetzlichen Feiertagen des Bundeslandes Sachsen finden keine Angebote statt.

(3) Neben den Tarifen (vgl. § 1 Abs. 1) finden im Musikzimmer Sonderveranstaltungen (Themenabende, Vorspiele, etc.) statt, an denen alle Mitglieder teilnehmen können. Einzelheiten werden gesondert bekannt gegeben.

§ 2 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Der Mitgliedsbeitrag für die einfache sowie die erweiterte Mitgliedschaft kann seitens des Mitglieds – innerhalb der vorgegebenen Preisspanne, vgl. § 1 Abs. 1 – frei gewählt werden.

(2) Der Monatsbeitrag für die einfache bzw. für die erweiterte Mitgliedschaft ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag eines Monats, auf folgendes Konto zur Einzahlung zu bringen:

IBAN: DE48430609671307833300

BIC: GENODEM1GLS

(3) Erfolgt der Eintritt des Mitglieds nicht zu Monatsbeginn, ist der Monatsbeitrag anteilig fällig. Er ist bis zum 3. Werktag des nächsten Monats auf das unter § 2 Abs. 2 bezeichnete Konto zur Einzahlung zu bringen.

(4) Der Beitrag von 40,00 € für die Schnuppermitgliedschaft ist sofort fällig.

(5) Der Monatsbeitrag ist auch bei Nichtinanspruchnahme der Leistungen zu bezahlen. Im Einzelfall, insbesondere bei einem begründeten und langfristigen Ausfall des Mitglieds (z.B. länger andauernde Erkrankung, langer Krankenhausaufenthalt) kann in Absprache mit dem Musikzimmer eine Herabsetzung oder ggf. Aussetzung des Mitgliedsbeitrags erfolgen.

*für Student*innen und Leipzig-Pass-Inhaber*innen

- (6) Die Pflicht des Mitglieds zur Bezahlung des Monatsbeitrags besteht auch dann fort, wenn ein Gruppenangebot aus Gründen, welcher der/die Gruppenleiter/in nicht zu vertreten hat (z.B. Krankheit, höhere Gewalt), ausfallen muss. Sollten aufgrund von Krankheit der Gruppenleitung oder anderen unvorhergesehenen Umständen Gruppenangebote nicht stattfinden können, werden nach Möglichkeit Ersatztermine angeboten.

§ 3 Betriebsferien

- (1) Betriebsferien werden spätestens einen Monat vor deren Beginn den Mitgliedern bekannt gegeben.
- (2) Den Mitgliedern steht es frei, die Zahlungen der Mitgliedsbeiträge für diesen Zeitraum zu reduzieren oder auszusetzen.

§ 4 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung dieses Vertrages.
- (2) Die Mindestvertragslaufzeit der einfachen bzw. der erweiterten Mitgliedschaft beträgt drei Monate und verlängert sich automatisch um ein halbes Jahr, wenn der Vertrag nicht bis zum Ende der Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen gekündigt wird.
- (3) Die Schnuppermitgliedschaft endet automatisch nach Ablauf eines Monats.

§ 5 Kündigung

- (1) Der Vertrag ist von den Vertragspartnern erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von drei Monaten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende ordentlich kündbar. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages bei der Schnuppermitgliedschaft ist ausgeschlossen.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere ist das Musikzimmer berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung eines Betrages, der zwei Monatsbeträge der Mindestsumme der einfachen bzw. erweiterten Mitgliedschaft entspricht, in Verzug befindet.
- (3) Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigungserklärung.

§ 6 Sorgfaltspflichten

Die Mitglieder haben die Einrichtungsgegenstände, insbesondere die seitens des Musikzimmers zur Verfügung gestellten Musikinstrumente mit größter Sorgfalt zu behandeln. Für zugefügte Schäden macht sich das Mitglied schadenersatzpflichtig.

§ 7 Haftungsausschluss

Das Musikzimmer haftet grundsätzlich nicht für Schäden des Mitglieds. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Schäden des Mitglieds aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Musikzimmer, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 8 Datenschutzerklärung

Zum Zwecke der Vertragsdurchführung erhebt das Musikzimmer Daten des Mitglieds, insbesondere Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer und E-Mailadresse. Dabei beachtet das Musikzimmer die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung.

§ 9 Sonstige Vertragsbedingungen und Salvatorische Klausel

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Vertragspartner eine angemessene Regelung treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hatten.

Ort, Datum

Unterschrift (Musikzimmer Leipzig GbR)

Unterschrift (Mitglied)